

vom Maire seines Wohnortes paginirtes und vidimirtes Buch nach Tag und Zahl genau die Titel der Werke eintragen, welche er zu drucken gedenkt, die Zahl der Bogen, Bände, Exemplare und das Format. Den Aufsichtsbehörden für den Buchhandel muß dieses Buch auf Verlangen stets vorgelegt werden, die, wenn es nöthig, ihr Visum darauf setzen. Die vor Beginn des Druckes erforderliche Eingabe bei den Behörden muß genau mit dem Inhalte dieses Buches übereinstimmen; der Buchdrucker ist straffällig, wenn er mehr Exemplare abzog, als er angab. In Paris wird die gedachte Anzeige auf dem Bureau de la librairie und in den Departements auf den Präfecturkanzleien abgegeben. Werden Theile eines Werkes in verschiedenen Departements gedruckt, so muß auch in allen die obige Anzeige gemacht werden. Wer die Anzeige ganz und gar unterläßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1000, das zweite Mal in eine dergleichen von 2000 Fr.

Von der Ausgabe eines Werkes muß der Drucker bei der vorgedachten Behörde zwei Exemplare niederlegen, nebst der Bescheinigung der vor Beginn des Druckes geschehenen Meldung; wer hiegegen verstößt, zahlt das erste Mal 1000, das andere Mal 2000 Fr. Strafe.

Ein Buch gilt für in Umlauf gesetzt, für ausgegeben, sobald sich die Exemplare in den Händen des Buchhändlers befinden. Rücksichtlich der Formalitäten der Angabe und Niederlegung eines Buches ist es gleichviel, ob selbiges eine neue Auflage oder eine ganz neue Erscheinung ist. Gedruckte und von keinem Sachwalter unterzeichnete Denkschriften in Prozessesachen unterliegen denselben Formalitäten wie Bücher, wie denn auch der Umfang eines Werkes keinen Unterschied hierin macht. Die gedachten beiden gesetzlichen Formalitäten nebst einer dritten Angabe des Namens und der Wohnung des Druckers, mag sie immerhin bekannt sein, auf jedem Exemplare, sind absolut, ganz unabhängig von einander, und die Erfüllung einer entbindet nicht von den übrigen. Die Unterlassung der Namens- und Wohnungsangabe wird mit einer Geldbuße von 3000 Fr. gestraft, eine falsche Angabe aber mit einer von 6000 Fr. Wenn der Drucker die Bescheinigungen über die Anzeige und Niederlegung des Werkes nicht vorzeigt, so kann die Beschlag- und Wegnahme desselben erfolgen.

Verpflichtungen des Verlegers. Der Verleger hat nur die eine Verpflichtung, keine anderen Bücher auszugeben oder zu verkaufen, als auf denen der Name des Druckers steht; im entgegengesetzten Falle verstößt er gegen das Gesetz, ja dies sogar schon, wenn er ein solches Buch nur auf seiner Niederlage hatte. Ihn trifft eine Strafe von 2000 Fr., die sich auf 1000 vermindert, wenn er den Drucker angiebt. Außerdem trifft den Verleger aber auch noch die Strafe, mit welcher der Code pénal Art. 283 die Ausgabe oder Vertheilung von Werken, Schriften, Anschlägen, Journalen, periodischen Erscheinungen, überhaupt allen Erzeugnissen der Presse, auf denen nicht der Wahrheit gemäß Name, Stand und Wohnung des Verfassers und des Druckers angegeben sind, belegt, nämlich sechstägiges bis halbjähriges Gefängniß für Jeden, der wissentlich bei der Angabe und

Vertheilung half. Es ist jedoch eine Verwandlung der Strafe in eine Polizeiahndung zulässig.

Obliegenheiten der Inhaber lithographischer Anstalten, der Künstler in gravirten und Steinplatten und der Verleger derselben. Jeder Inhaber einer lithographischen Anstalt ist gehalten, ganz wie der Buchdrucker, vor Beginn einer Arbeit das Nähere für selbige in ein hiezu bestimmtes Buch einzutragen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Zeichnungen, Stiche, Lithographien u. s. w., gleichviel welcher Art, zu Paris ohne vorgängige Erlaubniß des Ministeriums des Innern, in den Departements ohne eine gleiche vom Präfekten, nicht ausgegeben, ausgestellt und verkauft werden. Im Uebertretungsfalle können die Gegenstände confiscirt, und der, durch welchen sie ins Publikum kamen, durch die Correctionsgerichte zu einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß, sowie zu einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Fr. verurtheilt werden, ohne andere Rechtsverfolgungen damit auszuschließen, zu welchen außerdem die Ausgabe, Ausstellung und der Verkauf der gedachten Gegenstände Ursache geben möchten. Die gesetzliche Erlaubniß zur Ausgabe eines Kunstblattes u. s. w. hängt davon ab, daß der Künstler oder Verleger in Paris auf dem Ministerium des Innern und in den Departements auf der Präfecturkanzlei einen bescheinigten, mit allen zur Herausgabe bestimmten gleichförmigen Abdruck niederlege; der hierauf ausgelieferte Erlaubnißschein enthält eine kurze Beschreibung der Zeichnung, des Stiches oder der Lithographie mit ihrem Titel. Künstler und Verleger sind gehalten, diesen Schein auf Verlangen vorzuzeigen. Abgesehen von diesen Formalitäten, muß aber auch der Verleger oder Drucker, ehe sie einen einzigen Abdruck ausstellen oder unter das Publikum bringen, bei der Behörde drei Exemplare, wenn das Blatt keinen Text hat, zwei, wenn es mit einem solchen versehen ist, deponiren.

Formalitäten, welche vor der Herausgabe eines Journals zu beobachten sind. Zunächst muß die Anzeige von der beabsichtigten Herausgabe einer Zeitschrift durch die Eigenthümer erfolgen, in Paris auf dem Bureau de la librairie, in den Departements auf der Präfecturkanzlei. Diese Anzeige muß rücksichtlich der, einer Caution unterworfenen Journale außer dem Titel und der Angabe des Modus des Erscheinens, enthalten: 1) die Namen aller Eigenthümer, die nicht stille Gesellschafter sind, ihre Wohnung, ihren Antheil an der Unternehmung; 2) Namen und Wohnung der verantwortlichen Geranten; 3) die Bescheinigung, daß diese Eigenthümer den von den Gesetzen verlangten Requisiten genügen. Gleichzeitig mit dieser Anzeige müssen die von jedem einzelnen Eigenthümer oder von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten bezüglichen Beweisstücke beigebracht werden. Die Anzeige eines keiner Caution unterworfenen Journals muß enthalten: den Namen und Vornamen des Eigenthümers, seine Wohnung und die Bescheinigung, daß er den gesetzlichen Requisiten genüge, den Titel, Modus der Erscheinung und Aehnliches. Anlangend die Versendung von Drucksachen jeder Art in Frankreich, so kann diese nur frankirt geschehen, widrigenfalls sie das Porto als Briefe bezahlen. Die Versendung muß unter Kreuzcouvert ge-